



Seeclub Stäfa

(Gegründet 1917)

Statuten

Ausgabe 2021



1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen Seeclub Stäfa (abgekürzt SCS) besteht mit Sitz in 8712 Stäfa ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 1.2. Zugehörigkeit

Der SCS ist Mitglied von Swiss Rowing (Schweizerischer Ruderverband SRV) und vom Ruderverband Oberer Zürichsee (ROZ). Er kann sich weiteren Organisationen mit sportlichen Zielen anschliessen.

Art. 1.3. Zweck

Der SCS pflegt und fördert den Rudersport sowie die Gemeinschaft unter den Mitgliedern. Seine Tätigkeiten sind politisch und konfessionell neutral.

Art. 1.4. Clubfarben

Die Farben sind grün, weiss und blau.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1. Arten der Mitgliedschaft

Es bestehen folgende, nicht geschlechtsgebundene Mitgliederkategorien:

Aktive, Jugendliche, Ehrenmitglieder, Kandidierende und Passive.

Art. 2.2. Aktive

Aktivmitglieder haben das 18. Lebensjahr zurückgelegt. Sie geniessen die vollen Rechte des SCS und sind in seine Organe wählbar.

Art. 2.3. Jugendliche

Jugendliche müssen im Vorjahr das 10. Lebensjahr erreicht haben und bleiben in dieser Kategorie bis und mit dem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr erreichen.

Jugendliche haben an den Versammlungen des SCS eine beratende Stimme, können aber nicht an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und sind nicht in Organe wählbar.

Jugendliche, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, können an Versammlungen des SCS an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, sind aber nicht in Organe wählbar.

Art. 2.4. Ehrenmitglieder

Personen, die sich mit langjährigem und hohem Engagement für den SCS eingesetzt haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder geniessen die vollen Rechte des SCS und sind in seine Organe wählbar. Sie sind von der Bezahlung des Clubbeitrages befreit.

Art. 2.5. Kandidierende

Ruderunkundige Personen werden bis maximal Ende Jahr als Kandidierende aufgenommen. Nach Erfüllung der Aufnahmekriterien (Ruderkurs, Teilnahme Trainings) werden sie als Aktive bzw. als Jugendliche aufgenommen oder sie verlieren die Berechtigung, die Anlagen und Boote des SCS zu benutzen.

Kandidierende haben an den Versammlungen des SCS eine beratende Stimme; sie können aber nicht an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und sind nicht in Organe wählbar.



Art. 2.6. **Passive**

Dem Rudersport verbundene Personen oder Firmen können dem SCS als Passive beitreten. Passive können an gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen und erhalten Clubmitteilungen zugestellt.

Art. 2.7. **Aufnahme**

Die Aufnahme von Aktiven, Jugendlichen, Kandidierenden und Passiven wird durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder vorgenommen und an der darauffolgenden Generalversammlung bekannt gegeben.

Neumitglieder, die bereits einmal in einem anderen Ruderclub aktiv waren, werden direkt als Aktive bzw. als Junioren aufgenommen.

Art. 2.8. **Austritt**

Das Austrittsbegehren ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt erfolgt per Ende Kalenderjahr. Dem Gesuch wird entsprochen, sofern das Mitglied den Beitrag für das laufende Jahr und allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen erfüllt hat.

Art. 2.9. **Ausschluss**

Durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder können Mitglieder bei schwerwiegenden Verfehlungen oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages ausgeschlossen werden. Vorauszuziehen hat eine schriftliche Warnung mit Androhung des Ausschlusses bei fortgesetzten oder anderen Verfehlungen. Solche Ausschlüsse sind an der nächsten Clubversammlung bekannt zu geben.

Art. 2.10. **Ende der Mitgliedschaft**

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem SCS bleiben bestehen.

3. Rechte und Pflichten, Haftung

Art. 3.1. **Rechte und Pflichten**

Die Rechte der Mitglieder (Aktive, Jugendliche, Ehrenmitglieder) umfassen insbesondere:

- Benützung der Anlagen und Boote des SCS
- Teilnahme an Veranstaltungen des SCS
- Stimm- und Wahlrecht
- Das Recht, in den Vorstand, in Ausschüsse oder in die Rechnungsrevision gewählt zu werden (ausgenommen Jugendliche)
- Erhalt der Clubmitteilungen

Die Mitglieder verpflichten sich, zu Gunsten des SCS Fronarbeit zu leisten für den Unterhalt der Anlagen und Boote sowie bei Veranstaltungen des SCS.

Art. 3.2. **Haftung im Ruderbetrieb**

Jedes Mitglied haftet für seine Handlungen im Ruderbetrieb. Es ist verpflichtet, während der Dauer der Mitgliedschaft eine Privathaftpflicht-Deckung zu unterhalten. Der Einschluss von sog. Obhutsschäden wird dringend empfohlen.

Der Club lehnt jegliche Haftung für Unfälle ab.

Art. 3.3. **Haftung für Verpflichtungen des Vereins**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung über den von der Generalversammlung festgelegten Jahres-Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.



4. Versammlungen

Art. 4.1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ des SCS. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevision
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Statuten
- Pflege der Gemeinschaft

Die Einladung zu einer GV hat mindestens 14 Tage vor deren Durchführung zu erfolgen. Sie kann per E-Mail verschickt werden.

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse an der GV mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Zu einer ausserordentlichen GV wird eingeladen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Art. 4.2. Clubversammlung

Einmal pro Jahr, in der Regel im Herbst, kann eine weitere Clubversammlung stattfinden. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte aus den Ressorts
- Beschlussfassung über Anträge, sofern diese nicht ausschliesslich in die Kompetenz einer GV fallen
- Pflege der Gemeinschaft

Die Einladung zu einer Clubversammlung und die Beschlussfassung erfolgen analog der GV.

Art. 4.3. Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor einer Versammlung in schriftlicher Form im Besitze des Präsidiums oder dessen Stellvertretung sein. Wird diese Frist versäumt, entscheidet die Versammlungsleitung, ob dieser Antrag abschliessend behandelt oder auf die nächste Versammlung vertagt werden soll.

5. Vorstand

Art. 5.1. Aufgaben

Der Vorstand leitet die Geschäfte des SCS und vertritt ihn nach aussen. Er organisiert den Ruderbetrieb und den Unterhalt der Anlagen und Boote. Er entscheidet über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 5.2. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und aus den folgenden 8 Ressorts:

- Präsidium
- Leistungssport
- Breitensport
- Boote (inkl. Bootslagerung)



- Infrastruktur (Bootshaus, Technik)
- Finanzen
- Administration
- Kommunikation

Ein Vorstandsmitglied ist Mitglied des Vereins «Alt Herren Seeclub Stäfa».

Art. 5.3. **Ausschüsse**

Unter der Leitung eines Vorstandsmitglieds können für dauernde Ausschüsse und einmalige Projekte Mitglieder mit speziellen Aufgaben betraut werden.

Als dauernde Ausschüsse gelten insbesondere:

- Ausschuss Kommunikation (Leitung Ressort Kommunikation)
- Ausschuss Boote (Leitung Ressort Boote)
- Ausschuss Infrastruktur (Leitung Ressort Infrastruktur)

Art. 5.4. **Wahl, Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird als solche/r gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und kann aus seiner Mitte den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin wählen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand gewählt und an der GV bekanntgegeben. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 5.5. **Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv je zwei der unter Art. 5.2. in ihrer Funktion genannten Vorstandsmitglieder.

Dem Ressort Finanzen kann für den Zahlungsverkehr Einzelunterschrift erteilt werden.

6. Rechnungsrevision

Art. 6.1. **Bestand**

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder für die Rechnungsrevision. Im Vorsitz gilt das Senioritätsprinzip.

Art. 6.2. **Aufgaben, Kompetenzen**

Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung sowie die Einhaltung der statutarischen Vorschriften durch den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haben ihr dazu alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie erstellt zuhanden der GV über das abgelaufene Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht und Antrag über Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Erscheint es ihr für ihre Aufgabe notwendig, so ist sie jederzeit berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Art. 6.3. **Wahl, Amtsdauer**

Die Mitglieder der Rechnungsrevision werden von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.



7. Jahresbeiträge

Art. 7.1. Festsetzung

Die GV setzt den Jahresbeitrag so fest, dass mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung gewährleistet ist und die Finanzschulden abgetragen werden können.

Art. 7.2. Beitragsarten

Es wird ein Clubbeitrag festgelegt, der die Grundlage für die Mitgliederbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien bildet.

Aktive und Ehrenmitglieder bezahlen zusätzlich den von Swiss Rowing (Schweizerischer Ruderverband SRV) festgesetzten Verbandsbeitrag.

Art. 7.3. Beitragshöhen

Aktive	100% Clubbeitrag + SRV-Beitrag
Jugendliche	50% Clubbeitrag
Ehrenmitglieder	SRV-Beitrag
Kandidierende	100% Clubbeitrag ihrer Kategorie bei Aufnahme der Rudertätigkeit vor dem 1. August, nachher 50%

Neumitglieder über 25 Jahre bezahlen zusätzlich eine nicht rückzahlbare Aufnahmegebühr von 500 Franken. Bei einem späteren Wiedereintritt wird sie nicht mehr geschuldet.

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die bisherigen Mitgliedschaften Aktive 2, Aktive 3 und Freimitglieder zu den Aktiven umgeteilt. Der Vorstand gewährt die Besitzstandeswahrung der bisherigen Mitgliederbeiträge für bisherige Aktive 2 (50%), Aktive 3 (30%) und Freimitglieder (30% des Clubbeitrags).

Der Vorstand kann für Mitglieder, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, oder für Mitglieder bis 25 Jahre, die sich in der Ausbildung befinden, in begründeten Härtefällen den Jahresbeitrag auf schriftliches Gesuch hin angemessen reduzieren.

8. Statuten

Art. 8.1. Änderungen

Änderungen dieser Statuten sind nur an einer GV mit mindestens zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen möglich.

9. Auflösung des SCS

Art. 9.1. Form

Die Auflösung des SCS kann nur an einer GV beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Über die Verwendung des Clubvermögens entscheidet die auflösende Versammlung.

10. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 26. August 2021 genehmigt und sogleich in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Präsident	Leiter Ressort Administration
Dieter Widmer	Bruno Kaiser